



PROF. VERSTEYL RECHTSANWÄLTE

NOTAR · FACHANWÄLTE
HANNOVER · BERLIN · BURGWEDEL · PEINE

PROF. VERSTEYL RAE. · HILDESHEIMER STR. 8 · 30169 HANNOVER

per Email: barbara.schlag@norden.de;
hans-bernd.eilers@norden.de;
karl-heinz.wolkenhauer@norden.de;
johann.memmen@norden.de

Stadt Norden
Am Markt 43
26506 Norden

Unser Zeichen
144/14DE10/DE/ra D26/771-15
Sekretariat: Tel.: 0511 270487-25

Hannover, am
31.03.2015

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrte Herren,

in der Angelegenheit Bebauungsplan Nr. 92 „Hafen“ der Stadt Norden geht es um die Beantwortung der Frage, ob gegen die Nichtzulassung der Revision durch das OVG Lüneburg in den Normenkontrollurteilen vom 10.03.2015 Zulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt werden soll.

1.

Nach § 132 VwGO ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abweicht (Divergenz) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

2.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts beruht auf einem Verfahrensmangel.

KANZLEI HANNOVER

DR. J. CHRISTIAN VON WALDTHAUSEN¹
DR. HOLGER JACOB¹
ECKHARD DAVID¹ Stadtdirektor a.D.
ERICH-ERDMANN DETER¹ Notar a.D.
DR. SONJA KÖHLER⁵
THEA MÜHE, LL.M. (Boston/USA)
NILS-DANIEL VOGT

Hildesheimer Straße 8 – 30169 Hannover
Tel.: 0511 270487-0 Fax: -55
kanzlei-hannover@versteyl.de
www.versteyl.de

KANZLEI BURGWEDEL

PROF. DR. LUDGER-ANSELM VERSTEYL¹ Notar a.D.
THOMAS WEIßENBORN¹ Notar
MICHAEL FASTABEND³
UDO GRESBRAND
LARS HEINSOHN⁴
MARTIN FASTABEND
DR. GERHARD MOLKENBUR
MICHAEL WIEDEMANN

Kokenhorststraße 19 – 30938 Burgwedel
Tel.: 05139 9895-0 Fax: -55
kanzlei-burgwedel@versteyl.de

KANZLEI BERLIN

CLEMENS STROETMANN Staatssekretär a.D.
DR. UWE LEHMANN-BRAUNS⁶ Notar a.D.
MICHAEL BELOW
CLAUDIA VON COSSEL
ANDREA ELGETI-KURZE
DR. MATTHIAS WIEMERS

Kurfürstendamm 217 – 10719 Berlin
Tel.: 030 3300838-0 Fax: -55
kanzlei-berlin@versteyl.de

KANZLEI PEINE

JOACHIM MEYER²
ARIANE WESTERBECKE^{1,2}
OLIVER BIENECK

Gunzelinstraße 1 – 31224 Peine
Tel.: 05171 581011 Fax: 05171 581012
kanzlei-peine@versteyl.de

¹Fachanwalt/Fachanwältin für Verwaltungsrecht

²Fachanwalt/Fachanwältin für Arbeitsrecht

³Fachanwalt für Familienrecht

⁴Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

⁵Mediatorin

⁶in Bürogemeinschaft

Nach § 88 VwGO darf das Gericht nicht über die gestellten Anträge hinausgehen. Beide Kläger in den Normenkontrollverfahren, also NPorts und Reederei, waren anwaltlich vertreten und haben auf ausdrückliche Befragung des Senates erklärt, lediglich eine Teilunwirksamkeit des Bebauungsplanes geltend machen zu wollen. Beantragt wurde in beiden Verfahren, den Bebauungsplan Nr. 92 „Hafen Norddeich“ für unwirksam zu erklären, soweit diese Satzung das Plangebiet SO1-„Hafen-Freizeit-Tourismus“ betrifft. Das Gericht hat allerdings in beiden Verfahren den Bebauungsplan für „gesamtwirksam“ erklärt, es ist damit über die gestellten Anträge hinausgegangen und hat, dies ist ein Verfahrensmangel, § 88 VwGO (Bindung an die gestellten Anträge) verletzt.

Zur Begründung seiner Vorgehensweise zitiert der Senat die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.08.1991 und übersieht dabei, dass das Bundesverwaltungsgericht in diesem Verfahren die Gesamtnichtigkeit des Bebauungsplanes feststellen konnte, weil – hilfsweise – dies dort von den Klägern auch beantragt worden war. Kann also diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht als Beleg für die etwas eigenwillige Rechtsauffassung herangezogen werden, im Normenkontrollverfahren sei eine Bindung an die Anträge nicht geboten, so ergibt sich aus der kompletten juristischen Fachliteratur, z.B. Schoch, Verwaltungsgerichtsordnung, § 88, Rn. 10, und der Rechtsprechung das gegenteilige juristische Ergebnis.

Ausdrücklich führt das OVG Bautzen gem. Beschluss vom 01.07.2011, Az.: 1 C 25/08, aus, wegen der Bindung an das Antragsbegehren (§ 88 VwGO) sei es dem Normenkontrollgericht verwehrt, eine vom Antragsteller nur teilweise angegriffene Satzung in der Entscheidungsformel für insgesamt unwirksam zu erklären. Dabei zitiert das Gericht die Entscheidung des 8. Senats des Bundesverwaltungsgerichts, der in dem Urteil vom 21.01.2004, Az.: 8 CN 1.02, ausführt, einer Nichtigerklärung der gesamten Satzung stehe § 88 VwGO entgegen, danach sei das Normenkontrollgericht an die Anträge gebunden. Ein Verstoß gegen § 88 VwGO ist ein Verfahrensfehler im Sinne von § 132 VwGO.

3.

Hinsichtlich der Revisionszulassungsaussichten sind die sonstigen Einwände gegen die Urteile des OVG Lüneburg weniger „sicher“.

Das OVG ist der Auffassung, dass die den Hafen betreffenden Aussagen des Landesraumordnungsprogramms, insbesondere die Verpflichtung zur Sicherung des Inselverkehrs, Ziele seien, strikte Bindungswirkung entfalten würden und einer Abwägung nicht mehr zulässig seien. Bereits die Formulierung der vom Senat herangezogenen Passagen des Landesraumordnungsprogramms lässt Zweifel zu. Dort heißt es: „Die Fährverbindungen sowie die sonstige Ver- und Versorgungsstruktur sind bedarfsgerecht anzupassen.“ Diese Formulierung lässt offen, wie mit widerstreitenden Belangen umzugehen ist.

Im vorliegenden Fall widerstreiten Belange des Umweltschutzes, auch Belange des Verkehrs, wenn man bedenkt, dass nach den im Planaufstellungsverfahren vorgelegten schalltechnischen Untersuchungen des Gutachtens Zech das dem Hafen zustehende Immissionskontingent erschöpft ist. Tatsächlich befindet sich auch der Hafen in einer „Gemengelage“ und ist gegenüber der Umgebung auch zur Rücksichtnahme verpflichtet. In dieser Situation verbietet es sich, die Formulierungen des Landesraumordnungsprogrammes als Gebot mit „Letztentscheidungscharakter“ anzusehen.

Die Frage, ob eine raumordnungsrechtliche Aussage „Zielcharakter“ oder „Grundsatzcharakter“ hat, beurteilt sich nach dem Bundes-Raumordnungsgesetz und hat daher eine bundesrechtliche Dimension. Das Bundesverwaltungsgericht hat mehrfach entschieden, dass Aussagen in Landesraumordnungsprogrammen, die noch etwas offen lassen, unabhängig vom formalen Etikett nicht Zielcharakter haben können. Gegenüber dieser Rechtsprechung, etwa Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 10.11.2011, Az.: 4 CN 9/10, kann die Divergenz geltend gemacht werden.

4.

Das OVG Lüneburg nimmt an, die Kläger in den Normenkontrollklagen hätten Abwägungsfehler rechtzeitig gerügt. Dies ist zweifelhaft, denn das rechtzeitig eingegangene Schreiben ist inhaltlich gesehen nichtssagend, nimmt aber Bezug auf inhaltsgleiche vorherige Schreiben. Dies reicht dem Senat. Das OVG Lüneburg zitiert zum Nachweis für seine Auffassung den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.01.2012, inhaltlich befindet sich allerdings in diesem Beschluss kein Beleg für die Rechtsauffassung des OVG Lüneburg.

5.

Vorrangig und mit einer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit sollte daher die Revisionszulassungsbeschwerde auf einen Verfahrensfehler, nämlich ein Verstoß gegen § 88 VwGO gestützt werden. Gerade in einem Revisionszulassungsverfahren kann der Erfolg nicht sicher vorhergesagt werden, allerdings muss hier berücksichtigt werden, dass der Verfahrensverstoß ziemlich eindeutig ist. Ein Restrisiko verbleibt allerdings, insbesondere dann, wenn das Bundesverwaltungsgericht seine bisherige Rechtsprechung ändert. Für das Revisionszulassungsverfahren beläuft sich das Kostenrisiko auf ca. 18.000,00 €.

6.

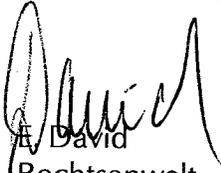
Kumulativ bzw. alternativ ergeben sich folgende Handlungsoptionen:

- Das Revisionszulassungsverfahren wird durchgeführt.

- Die Stadt Norden führt ein „Reset“ durch. Ein Aufstellungsbeschluss wird gefasst, ggf. Zurückstellung von Baugesuchen und Erlass einer Veränderungssperre, die vorhandenen Daten werden neu bewertet. Eine Nutzungszonierung des Hafengeländes wird neu überdacht, allerdings weniger vor dem Hintergrund einer Konkurrenz zu sonstigen touristischen Nutzungen, sondern einer Konkurrenz zu einer harten Faktenlage, nämlich verkehrlichen Belangen und der Problematik des Lärmschutzes. Eine solche Neuplanung auf der Grundlage einer harten letztlich unangreifbaren Faktenbasis wäre auch gegenüber den Klägern in dem Normenkontrollverfahren weniger angreifbar.
- Es wird nichts unternommen, die Entscheidungen werden nicht angegriffen. Ein planerischer Neuansatz wird auch nicht durchgeführt (Reset, siehe oben). In diesem Fall würde sich die Zulässigkeit von Vorhaben und Nutzungen im Hafen nach § 34 BauGB ergeben, dies würde auch bedeuten, dass in jedem Einzelfall jedes Vorhaben daraufhin zu überprüfen wäre, ob in Bezug auf Belange des Verkehrs und in Bezug auf den Lärmschutz das Vorhaben im Einzelfall dem Gebot der Rücksichtnahme nach § 15 Baunutzungsverordnung entspricht.

Sie haben mich gebeten, meine Vorstellungen im Bauausschuss der Stadt Norden vorzutragen, hierzu bin ich gerne bereit. Ich bitte um eine Terminvorgabe.

Mit freundlichem Gruß



David
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht